

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 20 (1933)  
**Heft:** 4: Numéro spécial de la Section romande de la FAS

**Artikel:** Werkbund und Film in Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-86373>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ersparen würde. Wenn aber unsere Politiker schon so robuste Nerven haben, dass sie in der Tatsache dieser Interessenkoinzidenz kein Problem sehen, so ist schwer verständlich, warum sie durch die Feststellung dieser Koinzidenz unliebsam berührt werden.

Und wenn man in Architektenkreisen vielleicht geneigt ist anzunehmen, der Ziegelei-Industrie sei schlechthin jeder Weg zur Propaganda gut genug, so hat das besagte Industrie ihren Propagandamethoden, von denen soeben die Rede war, selbst zuzuschreiben. P. M.

## Werkbund und Film in Zürich

Die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt zum Uebergang der Filmstelle der E. T. H. an den SWB:

«Wie man weiss, hat sich in Zürich in den letzten Jahren eine Reihe von Instanzen gebildet, die sich in ehrlichster Weise um die Hebung des guten Films bemühen. Die Filmstelle der E. T. H. bevorzugte den Problemfilm und Experimentalfilm, das Zürcher Filmstudio veranstaltete Reprisen bewährter Filme, das Groupement Franco-Suisse setzte namentlich die Werke französischen Filmschaffens aufs Programm, und die kürzlich gegründete Vereinigung von Schmalfilmamateuren will das Niveau der Schmalfilme heben. Es sind viele Kräfte da, die sich gegen die Filmmanufaktur wenden und die eingesehen haben, dass bei der Grösse der vom Film erreichten und beeinflussten Masse dieser Film nicht mehr bloss als Unterhaltungsmittel, unkontrolliert und der Produktion überlassen, aufgefasst werden darf. Eine der rührigsten Instanzen war die Filmstelle der E. T. H.; diese Studenten nahmen sich in hervorragender Weise des künstlerischen Films an. Sie liessen die besten Avantgardistenfilme nach Zürich kommen, sie veranstalteten hochinteressante Vorträge (es sei etwa auf denjenigen Moholy-Nagys, des Dessauer Lehrers, verwiesen), sie berücksichtigten, ohne Rücksicht auf Profession und Politik, das gute Filmschaffen aller Länder, man sah neben Russenfilmen französische Filme, gute amerikanische Burleskfilme; auch die bemerkenswerten deutschen Regisseure waren vertreten. Die Studenten haben nun ihre ganze Organisation dem Schweizerischen Werkbund übertragen, wobei allerdings eine studentische Vertretung in der neuen Organisation mitwirken wird. Damit tritt eine neue Instanz auf den Plan, die für eine materiell und organisatorisch gut fundierte Durchführung dieser Abende des guten Films voll und ganz bürgt. Der Werkbund wird auf der von den Studenten geschaffenen

## Ehrung Prof. Wölfflins

An Stelle des verstorbenen Altmeisters der deutschen Kunstgeschichte *Georg Dehio* ist Herr Prof. Dr. *Heinrich Wölfflin* in Zürich mit dem preussischen Orden «Pour le Mérite» (Friedensklasse) ausgezeichnet worden. Der von Friedrich II. 1740 gestiftete Orden, dem 1842 von Friedrich Wilhelm IV. eine auf 30 Mitglieder beschränkte Friedensklasse angegliedert wurde, ergänzt sich seit Abschaffung der Monarchie nach Art einer Akademie durch Zuwahl selbst.

Grundlage weiterarbeiten: sein Programm ist nicht nur der Experimentalfilm, sondern der vorbildliche Film überhaupt, sei es das Werk eines Aussenseiters, sei er Film der Produktion. Dass das begonnene Werk unserer Studenten nicht in die Versenkung fällt, sondern von einer soliden Organisation, wie der Werkbund eine ist, weitergeführt und ausgebaut wird, ist ausserordentlich erfreulich.» (At.)

## L'Oeuvre

Die welschschweizerische Schwesterorganisation des Werkbundes hielt am 4. Februar 1933 ihre Generalversammlung in Lausanne ab. Präsident ist Herr Prof. Alphonse Laverrière, Architekt, Lausanne, Vizepräsident Percival Pernet, Genf. Wie der SWB, so sieht sich auch l'Oeuvre vor der zwiespältigen Aufgabe, einerseits die kunstgewerblich-handwerkliche Einzelproduktion zu fördern, andererseits an der Verbesserung der industriellen Serienmodelle mitzuarbeiten. Wir lesen darüber im Jahresbericht des Sekretärs M. Magnat:

«L'Oeuvre, en face de cette situation, a deux tâches également importantes. Elle doit prendre la défense des isolés, de ceux qui perpétuent la tradition de ce qu'on appelle actuellement en France les «métiers de main» et elle doit également favoriser et même provoquer toute tentative de créer des modèles de qualité dans la grande industrie. L'Oeuvre, dans l'un et l'autre cas, ne saurait rien créer par elle-même, elle ne peut servir que d'intermédiaire, c'est pour cela que son activité est de mettre en valeur ce qui mérite de l'être.»

## Ist ein Türdrücker ein Kunstwerk? (Kollektivgefühl und Patentschutz)

«Das Deutsche Reichsgericht hat kürzlich einen Rechtsstreit entschieden, der von grundsätzlicher Bedeutung ist und darüber hinaus einen Beitrag zur Kunstanschauung der Gegenwart darstellt. Der Prozess, der über mehrere Jahre lief, drehte sich um einen Türdrücker. Kann solch ein Türdrücker ein Kunstwerk sein und damit im Sinne des Gesetzes kunstschutzfähig? Die Sachverständigenkammer, die im Laufe des Verfahrens mehrfach gehört worden ist, hatte erklärt, dass ein Türdrücker, der nichts anderes sein wolle als ein schlichter und zweckmässiger Apparat, der also weder mit Seerosen noch mit Götterköpfen geschmückt war, tatsächlich zu den individuellen künstlerischen Schöpfungen gehört. Er bilde, so hiess es im Gutachten, ein besonders deutliches Beispiel dafür, wie man einen Gebrauchsgegenstand dem modernen Kunstempfinden entsprechend klar und sachlich dem Zwecke gemäss ohne schmückendes Beiwerk gestaltet. Die persönliche künstlerische Schöpfung liege in dem wohlwogenen feinen Rhythmus begründet, der sich aus dem Verhältnis und den Abmessungen

der einzelnen Teile des Türdrückers zueinander ergebe. Das vom Reichsgericht bestätigte Urteil des Kammergerichts hatte sich nun nicht grundsätzlich solchen Ausführungen der Sachverständigen verschlossen, aber es hat sich ihnen auch nicht völlig angeschlossen; es hat sich (und darin werden die Künstler wahrscheinlich mancherlei Bedenkliches finden) vielmehr von der künstlerischen Sachverständigkeit auf den sogenannten gesunden Menschenverstand zurückgezogen, auf den Massstab, der von gebildeten, mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten und für künstlerische Dinge empfänglichen Volkskreisen zu erwarten ist. Kammer- und Reichsgericht wollen nicht hundertprozentig gelten lassen, was die Sachverständigenkammer als Grundgesetz erklärt: dass im Kunstgewerbe die Zweckmässigkeit der Form und der ästhetische Wert nicht voneinander getrennt werden können. Die Richter waren vielmehr in beiden höchsten Instanzen der Auffassung, dass geprüft werden müsse: inwieweit die Ausgestaltung der Form einen genügenden ästhetischen Ueberschuss über die durch den Ge-